

45. Entsteht in der Person des durch eine fortlaufende Reihe von Indossamenten legitimierten gutgläubigen Nachmanns auch dann ein Wechselanspruch, wenn es an einem Begebungsvertrag fehlt?

W.D. Art. 74, 82.

II. Zivilsenat. Urt. v. 8. Dezember 1925 i. S. Bank f. Landwirtschaft u. Gewerbe, e. Genossensch. m. b. H. (Bell.) w. S. (Kl.).
II 470/25.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist der Inhaber eines von der A.-G. Effektenbank in M. an eigne Order ausgestellten, auf die A.-G. Hartsteinwerk in G. gezogenen und von dieser angenommenen, am 15. Juli 1924 bei der Bayerischen Staatsbank in M. zahlbaren Wechsels über 2500 Rentenmark, der mit dem Blankogiro der Ausstellerin und der Beklagten versehen ist und am 16. Juli 1924 im Auftrage des Klägers gegen die Domiziliatin, die Bayerische Staatsbank, protestiert wurde.

Der Kläger verlangte, indem er vom Wechselprozeß zum ordentlichen Verfahren überging, Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 2500 Rentenmark Wechselsumme nebst Zinsen, Protestkosten und Spesen. Die Beklagte wandte unter anderem ein: Die Hartsteinwerke hätten den Wechsel der Beklagten übergeben, damit diese seine Diskontierung bei der Bayerischen Staatsbank versuche; zur Ermöglichung dieser Diskontierung habe die Beklagte ihr Giro auf den Wechsel gesetzt. Da die Staatsbank die Diskontierung abgelehnt habe, sei der Wechsel von der Beklagten dem Direktor F., der zugleich Direktor der Hartsteinwerke und Aufsichtsratsvorsitzender der Beklagten gewesen sei, als unverwertbar zurückgegeben worden; dabei sei die Streichung ihres gegenstandslos gewordenen Giros versehentlich unterblieben. Unter Ausnutzung dieses Versehens habe F. den Wechsel an die Effektenbank oder deren Vorstand G., der zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrats der Hartsteinwerke in Schl. sei, weitergegeben und

Se. lasse nunmehr durch seinen Bürogenossen Sa. den Wechsel einklagen, obwohl F., Se. und Sa. sehr wohl wüßten, daß ein Wechselbegebungsvertrag zwischen der Beklagten und den Hartsteinwerken nicht zustande gekommen sei; sie seien also bösgläubig.

Das Landgericht wies die Klage ab, weil es an einem Begebungsvertrag zwischen der Beklagten einerseits und den Hartsteinwerken oder Se. oder Sa. andererseits fehle und gefehlt habe und der Mangel eines Begebungsvertrags bei einem früheren Giro auch dem späteren redlichen Erwerb des Wechsels von dem in Anspruch genommenen Negreßpflichtigen entgegen gehalten werden könne.

Das Oberlandesgericht gab der Klage statt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Das Beweisergebnis ist vom Berufungsrichter in Übereinstimmung mit dem ersten Richter gewürdigt worden. Danach hat die Beklagte ihr Blankoindossament auf den Wechsel gesetzt, um dessen Diskontierung bei der Staatsbank herbeizuführen; einen Teil der Wechselvaluta wollte sie zur Abdeckung ihres Guthabens an die Akzeptantin verwenden, es lag ihr bei Aushändigung des von der Staatsbank unter Ablehnung der Diskontierung zurückgesandten Wechsels an F. fern, sich ihm oder seinen Nachmännern gegenüber wechselmäßig zu verpflichten. Es ist also weder ein Begebungsvertrag zwischen der Beklagten und F. zustande gekommen, noch hat die Beklagte den F. ermächtigt, in ihrer Vertretung einen solchen Vertrag mit einem Dritten abzuschließen. Nur versehentlich ist die Streichung des Blankoindossaments der Beklagten unterblieben.

Den Beweis, daß Se. beim Erwerb des Wechsels in bösem Glauben gewesen sei oder fahrlässig gehandelt habe, erachtet der Berufungsrichter nicht als geführt. In rechtlicher Beziehung nimmt er an, daß zwar im allgemeinen der Indossant aus seinem Indossament nur hafte, wenn zu dem Skripturakt noch ein Vertrag über Geben und Nehmen des Wechsels hinzutrete, in der Person des durch eine fortlaufende Reihe von Indossamenten legitimierten gutgläubigen Nachmanns aber der Wechselanspruch trotz fehlenden Begebungsvertrags entstehe. Diese Auffassung läßt einen Rechtsverstoß nicht erkennen. Der erste Richter folgt hierbei der von Stranz in der 10. Auflage von Staub's Kommentar zur Allgemeinen Deutschen

Wechselordnung in Ann. 25 zu Art. 36 und Ann. 65 zu Art. 82 vertretenen Ansicht, und auf sie stützt sich auch die Behauptung der Beklagten in der Revisionsinstanz, daß die Einrede des mangelnden Begebungsvertrags als aus dem Wechselrechte sich ergebend auch einem gutgläubigen dritten Erwerber des Wechsels entgegengesetzt werden könne. Stranz gelangt zu diesem Ergebnis auf Grund seiner Wechseltheorie, wonach jede Wechselverbindlichkeit außer durch den Skripturakt noch durch den Abschluß eines Wechselvertrags bedingt sei und die Einrede des Wechselbeklagten, er habe einen dem eingeklagten Anspruch entsprechenden Wechselvertrag nicht geschlossen, als ein aus dem Wechselrecht selbst entsprungener Einwand gemäß Art. 82 jedem Wechselkläger gegenüber soll vorgeschützt werden können. Mit dieser Ansicht, die in der Wechselordnung keine Stütze findet und sich mit dem Grundgedanken des Art. 74 W.D. nicht in Einklang bringen läßt, steht aber Stranz im Gegensatz zum gesamten Schrifttum wie auch zu der ständigen Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts (Bd. 19 S. 31, S. 49 u. 328) und des Reichsgerichts (Bd. 5 S. 84, Bd. 53 S. 210, Bd. 57 S. 391, Bd. 74 S. 185, Bd. 87 S. 367, Bd. 103 S. 89). Auch bei den an sich nicht unter die Vorschrift des § 935 Abs. 2 B.G.B. fallenden handelsrechtlichen Orderpapieren wird derjenige, der das Papier von einem Nichteigentümer erwirbt, Eigentümer, gleichgültig, ob es abhanden gekommen war oder nicht; Voraussetzung des Eigentumserwerbs ist nur, daß der Erwerber papiermäßig legitimer Besitzer der Urkunde ist und das Papier ohne grobe Fahrlässigkeit vom Veräußerer erlangt hat. Der Art. 74 der Wechselordnung spricht zwar nicht ausdrücklich vom Eigentumserwerb des gutgläubigen Nehmers des Wechsels, sondern schließt nur die Indikation gegen ihn aus; unzweifelhaft hat aber das Gesetz damit dem Erwerber alle Rechte aus dem Wechsel zusprechen wollen, so daß er auch als Gläubiger die Wechselforderung geltend machen kann. Denn es wäre ein innerer Widerspruch, wollte man auf der einen Seite zugunsten des gutgläubigen Erwerbers die Verpflichtung zur Herausgabe des Wechsels ausschließen, auf der anderen Seite aber dem Erwerber die Ansprüche aus dem Wechsel versagen. Der gutgläubige Erwerber erlangt also nicht nur das Recht an dem Papier, sondern auch das Recht aus dem Papier, das heißt das Recht an der durch das

Papier verbrieften Forderung. In diesem Rechte des redlichen Erwerbers findet der Einwand des mangelnden Begebungsvertrags keine Schranke.